



Uster, 10. Juli 2012  
Nr. 137/2012  
V4.04.70

Zuteilung: KÖS

Seite 1/5

**ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND TEILREVISION DER  
GEMEINDEORDNUNG (EINFÜHRUNG DER KINDES- UND  
ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE USTER AUF DEN 1.  
JANUAR 2013)**

**(ANTRAG NR. 137)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 32 lit. d i.V. m. Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Teilrevision von Art. 4, 49 und 51 der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.
3. Die Sozialbehörde wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Teilrevision beauftragt, eine allfällige Neuwahl vorzubereiten.
4. Mitteilung an
  - Stadtrat
  - Sozialbehörde

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident, Martin Bornhauser

## A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 tritt die am 19. Dezember 2008 von der Bundesversammlung beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) in Kraft. Mit dieser Teilrevision soll das mittlerweile seit bald hundert Jahren von wenigen Änderungen abgesehen unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht abgelöst werden. Im Zentrum der Revision des Bundesrechts steht die Professionalisierung der Behördenorganisation. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss neu eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. Daneben verfolgt das revidierte Zivilgesetzbuch die Verwirklichung weiterer Anliegen, wie z.B. die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Einführung der behördlichen Massnahmen nach Mass im Erwachsenenschutz und die Verbesserung des Rechtsschutzes im Bereich der fürsorglichen Unterbringung. Diese Änderung des Zivilgesetzbuches führt zwingend zu einer tiefgreifenden Anpassung des kantonalen Ausführungsrechts. Gestützt auf das durch den Regierungsrat verabschiedete Konzept vom 10. März 2010 (RRB Nr. 345/2010) erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern einen entsprechenden Entwurf für ein neues Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Am 16. März 2012 hat die vorberatende kantonsrätliche Kommission Staat und Gemeinden das EG KESR einstimmig zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. In weiten Teilen stiess dabei der Entwurf des Regierungsrates auf Zustimmung. Der Kantonsrat hat dem entsprechenden Entwurf am 25. Juni 2012 zugestimmt. Zur Zeit läuft die Referendumsfrist. Eine - zumindest teilweise - Inkraftsetzung des EG KESR ist für das letzte Quartal 2012 vorgesehen.

Kernstück des neuen EG KESR bildet die Professionalisierung der heutigen, grossmehrheitlich auf Milizbasis tätigen 171 kommunalen Vormundschaftsbehörden. Bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden handelt es sich um eine interdisziplinär zusammengesetzte Behörde mit mindestens drei Mitglieder, die über fachliche Voraussetzungen verfügen müssen; zusätzlich müssen sie im Zeitpunkt der Ernennung eine mehrjährige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet vorweisen können. Für die Behördenmitglieder werden Mindestpensen festgelegt (Präsidium 80 % und die beiden übrigen Mitglieder je 50 %). Ernennungsorgan ist die Exekutive (Gemeinderat oder Vorstand des Zweckverbandes). Abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur werden sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung im Kindes- und Erwachsenenschutz in Kreisen zusammenschliessen müssen. Das Verfahren zur Kreisbildung entspricht jenem im Betreibungs- und Zivilstandswesen. Als mögliche Zusammenarbeitsformen stehen der Zweckverband und der Anschlussvertrag im Vordergrund.

Die Gemeinden des Bezirks Uster haben sich im April 2011 für das Sitzgemeindemodell (d.h. Anschluss an eine Sitzgemeinde mit Anschlussvertrag) entschieden. Der Stadtrat Uster hat sich (neben der Stadt Dübendorf) bereit erklärt, sich als Sitzgemeinde für eine KESB zur Verfügung zu stellen. In der Folge haben die Gemeinden Egg, Mönchaltorf, Greifensee, Volketswil und Schwerzenbach beschlossen, der KESB Uster beizutreten. Der entsprechende Vorschlag zur Kreisbildung wurde dem Regierungsrat eingereicht. Er erfüllt die regierungsrätlichen Konzeptvorgaben. Die formelle Festsetzung durch den Regierungsrat erfolgt mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen im EG KESR. Für die Zusammenarbeit innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Uster wurde sodann ein Anschlussvertrag erarbeitet. Für deren Genehmigung ist gemäss § 3 Abs. 1 EG KESR die Gemeindevorsteherchaft zuständig. Vier der im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Uster zusammengeschlossenen sechs Gemeinden (darunter die Stadt Uster) haben den entsprechenden Vertrag bereits genehmigt. Zwei Gemeinden werden den entsprechenden Beschluss bis am 10. Juli 2012 fällen. Die Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat erfolgt ebenfalls nach Inkraftsetzung der massgeblichen Bestimmungen des EG KESR. Der Stadtrat hat sodann die drei Mitglieder der KESB ernannt. Sitz der neuen KESB wird die Liegenschaft an der Zürichstrasse 7 in Uster sein.

**B. Teilrevision Gemeindeordnung**

Gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung Uster besorgt die Sozialbehörde neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfe- und das Vormundchaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Bei der Sozialbehörde handelt es sich um eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes, in der ein Mitglied des Stadtrats den Vorsitz führt. Bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Art. 440 nZGB und dem EG KESR handelt es sich demgegenüber um Behörden, die aufgrund eines Spezialgesetzes eingesetzt werden. Die Mitglieder der KESB werden nach fachlichen Kriterien ausgewählt und der Vorsitz wird nicht von einem Mitglied der Exekutive geführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die KESB ergeben sich somit nicht aus der Gemeindeordnung, da die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Recht zu den heutigen Vormundschaftsbehörden durch das EG KESR derogiert bzw. die Bestimmungen des EG KESR unmittelbar zur Anwendung kommen werden. Entsprechend ist die Gemeindeordnung lediglich in den Bereichen Anzahl der Behördenmitglieder, Reduktion des Aufgabengebietes der Sozialbehörde auf den Sozialhilfebereich und Konstituierungskompetenz anzupassen. Neu soll die Sozialbehörde Uster 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) haben. Dies entspricht dem Minimalbestand gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

Anzupassen sind folglich die Art. 4, 49 sowie 51 der Gemeindeordnung:

Gemeindeordnung vom 25. November 2007	Neu	Bemerkungen
<b>A. Gemeinde und Organisation</b>	<b>A. Gemeinde und Organisation</b>	
<b>Art. 4 Organe</b> Es bestehen folgende Organe: Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten Gemeinderat (36 Mitglieder) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium) Sozialbehörde (7 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates) Wahlbüro Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter Friedensrichterin oder Friedensrichter.	<b>Art. 4 Organe</b> Es bestehen folgende Organe: Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten Gemeinderat (36 Mitglieder) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium) Sozialbehörde (5 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates) Wahlbüro Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter Friedensrichterin oder Friedensrichter.	Neu hat die Sozialbehörde nur noch 5 Mitglieder (inkl. Mitglied des Stadtrates)

Gemeindeordnung vom 25. November 2007	Neu	Bemerkungen
<b>D. Gemeindebehörden</b>	<b>D. Gemeindebehörden</b>	
<b>3.2 Sozialbehörde</b>	<b>3.2 Sozialbehörde</b>	
<b>Art. 49 Aufgaben</b> Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfe- und das Vormundschaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	<b>Art. 49 Aufgaben</b> Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfewesen <del>–und das Vormundschaftswesen</del> im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	Streichen des Vormundschaftswesens, da dieses neu durch die KESB wahrgenommen wird.
<b>Art. 51 Konstituierungskompetenzen</b> Die Sozialbehörde bestimmt oder wählt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium die Vormundschaftsbehörde die Sozialhilfebehörde Die Sozialbehörde stellt an das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe	<b>Art. 51 Konstituierungskompetenzen</b> <sup>1</sup> Die Sozialbehörde <del>bestimmt oder</del> wählt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium <del>–die Vormundschaftsbehörde</del> <del>–die Sozialhilfebehörde</del> <sup>2</sup> Die Sozialbehörde stellt an das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe	Streichen der Wahlkompetenz für Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde, da Sozialbehörde nur noch Sozialhilfebehörde ist.

Die entsprechenden Änderungen entsprechen dem Antrag der Sozialbehörde (vgl. Beilage). Sie wurden durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gut befunden. Nach Rücksprache mit der Sozialbehörde wurde auf die Aufnahme einer Übergangsbestimmung „*Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern*“ verzichtet. Entsprechend ist die Sozialbehörde zu beauftragen, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Teilrevision eine allfällige Neuwahl vorzubereiten.

**C. Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Teilrevision von Art. 4, 49 und 51 der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.
3. Die Sozialbehörde wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Teilrevision beauftragt, eine allfällige Neuwahl vorzubereiten.

Stadtrat

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

Beilage  
Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2012